OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603142/3/Bi

Datum:
Linz, 30. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn L S, vom 25. Juni 2019 gegen die Punkte 2) und 3) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Mai 2019, BHVB/918170026333/18, wegen Übertretungen des KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat in den Punkten 2) und 3) des Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von jeweils 22 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) § 61 Abs 3 StVO 1960 iVm § 45 VStG und 2) und 3) jeweils §§ 102 Abs 1 iVm 7 Abs 1 und 4 Abs 4 KFG 1967 1) eine Ermahnung ausgesprochen und 2) und 3) jeweils eine Geldstrafe von 110 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von jeweils 11 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe
1) die abwehbare Ladung nicht mit Plachen oder dergleichen abgedeckt – es sei „Maisstroh“ transportiert worden (zerkleinerte Reste von abgeerntetem Mais) und er habe sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen habe, da am 16. August 2018, 14.41 Uhr, in Regau, L1265 bei Strkm 5,127, in Richtung Schörfling, festgestellt worden sei, dass beim landwirtschaftlichen Anhänger der Reifen
2) 1. Achse rechts und
3) 2. Achse rechts
verwendet worden sei, obwohl dieser erhebliche Beschädigungen aufgewiesen habe (die Lauffläche habe sich großflächig gelöst) – die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenlaufbänder aufweisen, sei verboten.

2. Gegen die Punkte 2) und 3) hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf beantragt, „in den Punkten 2) und 3) ebenfalls eine Abmahnung zu erteilen“ und macht im Wesentlichen geltend, es handle sich um einen nicht angemeldeten landwirtschaftlichen Anhänger und es wäre auch aus wirtschaftlichen Gründen „Nonsens“, fehlerhafte Reifen zu verwenden, weil bei einer ev. Panne für den Maishäcksler 240 Euro pro Stunde Stehzeitkosten zu bezahlen wäre, weshalb schon in eigenem Interesse mit funktionstüchtigen Fahrzeugen gefahren werde.
Er habe nicht „Maisstroh“ transportiert sondern grüne Maissilage und nicht einmal Futterreste seien von Rahmen des Fahrzeuges, wohin sie vom Maishäcksler geblasen worden seien, vom Fahrwind auf die Fahrbahn geweht worden.

Zum Gutachten bemerke er, es sei fragwürdig, von kleinen Detailfotos eine Bewertung abzugeben. Der SV verweise darauf, es könne eine Gefährdung darstellen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen, die im Ackerbereich eingesetzt würden, sei auch bei Neureifen nicht auszuschließen, dass durch spitze Steine oder beim Befahren scharfer Kanten oftmals sichtbare bzw unsichtbare Reifenverletzungen entstünden. Hier handle es sich um Reifen–Typ mit 20 PLY, die für wesentlich schwerere Lasten und Geschwindigkeiten geeignet seien.
Da es sich um runderneuerte Reifen handle, sei bei dieser Fahrgeschwindigkeit von keiner Gefährdung auszugehen, wenn sich an einer kleinen Stelle die Runderneuerung gelöst habe.
Auf Bild 3) sehe man die Beschädigung der Seitenwand, die entweder durch einen scharfen Stein oder das Befahren des Randsteines entstanden sei; die Karkasse sei völlig unbeschädigt.
Aus seiner 45jährigen Erfahrung verweise er darauf, dass es bei der Verwendung von Tandem-Achsen zu keinerlei Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern oder Mitarbeitern oder Familienangehörigen kommen könne, weil sogar bei Reifenplatzern das Fahrverhalten auch im beladenen Zustand völlig uneingeschränkt sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere die Anzeige von Meldungsleger RI M B (in Folge: Ml), PI Vöcklabruck, vom 12. Dezember 2018 zu PAD/18/02334681/001/VStV sowie die dieser beigelegten Farbfotos und die Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing T H (in Folge: SV), c/o Amt der OÖ Landesregierung, Abt Verkehr, vom 7. Mai 2019 zu VERK-2019-70220/2-Hol.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut der mit 12. Dezember 2019 datierten Anzeige schloss der Ml im Zuge des Streifendienstes am 16. August 2018 um 14.41 Uhr auf der L1265 auf eine Zugmaschine auf, mit der ein nicht zum Verkehr zugelassener landwirtschaftlicher Anhänger gezogen wurde. Laut Foto war der Anhänger beladen mit grünen zerkleinerten Maisteilen, laut Anzeige verteilte sich die nicht abgedeckte vom Fahrtwind verwehte Ladung auf der Fahrbahn der Landesstraße.
Als der Ml den Lenker, nämlich den Bf, anhielt und ihn darauf aufmerksam machte, gab dieser an, das sei die letzte Fuhr.
Als der Ml feststellte, dass die beiden Reifen auf der rechten Seite erhebliche Beschädigungen aufwiesen, weil sich die Lauffläche großflächig ablöse, gab der Lenker an, das seien „Flugzeugreifen“, die „schon was aushalten“, sodass kein Problem bestehe. Aufgrund der kurzen verbliebenen Fahrtstrecke zum Hof des Bf und der Unverhältnismäßigkeit eines Abladens wurde diesem die Weiterfahrt gestattet.
Die Fotos zeigen einen vom Ml beanstandeten Reifen als Ganzes und auch, dass im Reifenprofil längsverlaufenden Laufflächenteile mit der Hand ablösbar sind und sich auch bei der Bodenberührung aufwölben.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Daraus, dass der Bf in der Beschwerde beantragt hat, die „Punkte 2) und 3) ebenfalls in eine Abmahnung umzuwandeln“, ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu schließen, dass er Punkt 1) nicht in Beschwerde zieht, weshalb davon ausgegangen wird, dass Punkt 1) des Straferkenntnisses nicht bekämpft wurde und daher in Rechtskraft erwachsen ist.
Der Antrag auf Erteilung einer Ermahnung lässt den Schluss zu, dass der Bf die Verwirklichung des ihm in den Punkten 2) und 3) jeweils zur Last gelegten Tatbestandes nicht bestreitet.

Gemäß § 1 Abs 1 KFG 1967 sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern im Abs 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.
Gemäß § 1 Abs 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Die am 16. August 2018 um 14.41 Uhr vom Bf befahrene L1265, die Schörflinger Landesstraße, ist ohne jeden Zweifel eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wobei km 5,127, der Ort der Anhaltung durch den Ml, etwa 1,5 km vom Wohnsitz des Bf entfernt ist.
Unbestritten ist, dass der Bf bei der Anhaltung im Begriff war, vom Feld nach Hause zu fahren, wobei er die L1265 befahren hat, dh in diesem Zusammenhang hat der Bf die Bestimmungen des KFG zu beachten.

Gemäß § 102 Abs 1 1. Halbsatz KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 7 Abs 1 1. Halbsatz KFG müssen Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann.
Gemäß § 4 Abs 4 letzter Satz KDV dürfen die Reifen keine mit freiem Auge sichtbaren bis zum Unterbau des Reifens reichenden Risse oder Ablösungen der Lauffläche oder der Seitenwände aufweisen.

Dass die vom Bf verwendeten Reifen „was aushalten“, mag sein – beim Befahren der Maisfelder des Bf ist das möglicherweise auch erforderlich; beim Befahren von Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten aber hinsichtlich der Reifen auch für nicht zugelassene landwirtschaftliche Anhänger die Bestimmungen des KFG und der Bf als Lenker des Gespanns war davon nicht ausgenommen.
Kein Zweifel besteht auch daran, dass der Ml als geschulter Polizeibeamter in der Lage ist, den Zustand von Anhänger-Reifen prüfen, feststellen und Schäden fotografieren zu können.

Aus dem Gutachten des verkehrstechnischen AmtsSV Ing T H ergibt sich zweifelsfrei, dass beide Reifen massiv beschädigt waren, zumal die Fotos diese Reifenschäden in Form von abgeplatzten Laufflächenteilen und Ablösungen ganzer Profilbereiche unzweifelhaft erkennen lassen – dass dieses Gutachten die Schlüssigkeit vermissen ließe oder sonst „fragwürdig“ wäre, vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht zu erkennen. Abgesehen davon gesteht auch der Bf zu, dass sich die Runderneuerung gelöst hat. Die festgestellten Beschädigungen haben sich auch nicht nur „an einer kleinen Stelle“ ereignet, sondern sind auf den Fotos großflächig zu sehen, was auf eine grundsätzliche Gleichgültigkeit des Bf diesbezüglich hindeutet. Auch ist aufgrund des Erscheinungsbildes der Reifen nicht zu erwarten, dass alle festgestellten Beschädigungen an diesem eine Tag entstanden sind, auch wenn sich im Feld des Bf spitze Steine befinden sollten.

Nach dem auf dem von hinten aufgenommenen Foto vom Anhänger zu erkennenden Schatten ist davon auszugehen, dass es zur Anhaltezeit sonnig und trocken war. Dass das großflächige Ablösen der Lauffläche bei zwei Reifen eines Anhängers eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen kann, insbesondere beim Einbiegen (nach Geschwindigkeitsverminderung) bei nässebedingter Rutschgefahr, liegt auf der Hand; solche Verhältnisse, die im Fall einer tatsächlichen Gefahr für hinter dem Anhänger nachfahrende oder auch im Bereich des Anhängers beim Einbiegen entgegenkommende Verkehrsteilnehmer oder gar bei einem dadurch bedingten Verkehrsunfall erschwerend zu werten wären, bestanden damals offenbar nicht, was aber nichts an der Beurteilung des jeweiligen dem Bf zur Last gelegten Tatbestandes ändert. Mit anderen Worten: Das Nichtbestehen einer konkreten Gefahr ist nicht als Milderungsgrund zu sehen, sondern das verkehrsbedingte Entstehen einer konkreten Gefahr wäre erschwerend.

Auf der Grundlage all dieser Überlegungen ist davon auszugehen, dass der Bf als Lenker des Anhängers auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in beiden Punkten jeweils den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten hinsichtlich jedes einzelnen Reifens als

Verwaltungsübertretung zu verantworten hat. Er hat sich als Lenker eines Traktors, mit dem ein nicht zum Verkehr zugelassener landwirtschaftlicher Anhänger gezogen wird, über für ihn geltende Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes vor Fahrtantritt zu informieren und diese Bestimmungen selbstverständlich auch einzuhalten – auch bei der letzten Fuhre vom Feld nach Hause.

Zu den Voraussetzungen des Ausspruchs einer Ermahnung ist zu sagen, dass gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zu § 45 Abs 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; 6.3.2018, Ra 2018/02/0009; 25.4.2019, Ra 2018/09/0209).

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl erneut E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Ein derartiges geringes Verschulden vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht zu erkennen, wenn die Reifen mit freiem Auge erkennbare Ablösungen im festgestellten Ausmaß aufweisen. Es geht auch nicht darum, dass die Reifen auf dem Feld „was aushalten“ und beim Transport von wesentlich größeren Lasten nicht platzen, sondern darum, dass sie beim Befahren von Straßen mit öffentlichem Verkehr verkehrs- und betriebssicher sind. Wenn der Bf selbst ausführt, es habe „in den letzten Jahren“ keine Probleme mit diesen Reifen gegeben, ist zu befürchten, dass er den Reifenzustand offensichtlich schon länger kennt und sich trotzdem nicht darum gekümmert hat.
Der Ausspruch einer Ermahnung ist auf dieser Grundlage nicht zu rechtfertigen.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 9167 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht – und zwar für jede einzelne Übertretung.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist aufgrund einer nicht einschlägigen Vormerkung nach der StVO 1960 vom Juli 2018 – die beiden übrigen stammen aus der Zeit nach dem ggst Vorfall – nicht unbescholten.
Die belangte Behörde hat ein – vom Bf nicht bestrittenes – Einkommen von 2000 Euro netto monatlich bei Fehlen von Sorgepflichten zugrundegelegt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die beiden Strafen liegen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entsprechen sowohl der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der Verkehrssicherheit, als auch der Intensität ihrer Beeinträchtigung durch die Verwendung derartiger Reifen.

Das Verschulden des Bf muss zumindest als fahrlässig bezeichnet werden – gemäß § 6 Abs 1 StGB handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen, sodass auch hier kein Ansatz für eine Strafherabsetzung zu finden ist.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger